

Eing. 29. JAN. 2021

LG-111329-2021-LAT

Geschäft: die Gemeinderat, Landtag

## INITIATIVANTRAG

DER PRÄSIDENT DES  
WIENER LANDTAGES  
SEKRETARIAT

29. JAN. 2021

EINGELANGT

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Prof. Rudolf Kaske, Katharina Weninger, BA, Mag. Thomas Reindl (SPÖ), und Markus Ornig, MBA (NEOS)

**betreffend eine Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 sowie des Gesetzes über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien im Zusammenhang mit der COVID-19 Ausnahmesituation (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz)**

### B E G R Ü N D U N G

Der vorliegende Initiativantrag soll weitere Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung bringen.

#### Artikel 1

##### Z 1 (Frist für Glaubhaftmachungen nach § 15a Abs. 1 GAG)

Es wird geregelt, bis wann Glaubhaftmachungen nach § 15a Abs. 1 GAG möglich sind. Ähnliche Fristregelungen finden sich u.a. im § 56 Abs. 5 Wiener Garagengesetz 2008 bezüglich der Erstattung der Ausgleichsabgabe.

##### Z 2 (Erstreckung der Erleichterungen für den Gesetzesvollzug)

Mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 37/2020 wurden im § 15a GAG diverse Erleichterungen für Erlaubnisträger sowie Antragsteller zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19 Ausnahmesituation beschränkt bis 31. Dezember 2020 geschaffen.

Diese Sondermaßnahmen wurden mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 64/2020 gesetzlich bis 28. Februar 2021 erstreckt und sollen nunmehr gesetzlich bis 30. September 2021 erstreckt werden.

Von dieser gesetzlichen Fristerstreckung bleibt die Verordnungsermächtigung für den Magistrat nach § 18 Abs. 10 Z 2 zweiter Satz GAG zur Verlängerung oder Verkürzung dieser Sondermaßnahmen unberührt.

#### Artikel 2

Die folgenden steuerlichen Erleichterungen erfolgen großteils in Anlehnung an § 323c Abs. 11a, 11b, 13, 14 Z 1 und 15 der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), welches am 7. Jänner 2021 kundgemacht wurde, wobei die Sondermaßnahmen jedoch bis 30. September 2021 gelten sollen.

Die Auswirkungen der nach wie vor andauernden COVID-19-Pandemie auf die Liquidität der Abgabepflichtigen sind noch immer gravierend, sodass in vielen Bereichen der Wirtschaft erst langsam und schrittweise eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgen wird können. Ein rasches Erreichen der Umsätze des Vorkrisenniveaus und damit auch einer ausreichenden Liquidität ist in fast allen Bereichen der Wirtschaft nicht zu erwarten. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten Maßnahmen werden daher bis 30. September 2021 verlängert.

Z 1 und 2 (Genehmigungsfiktion bei Stundungen samt gesetzlichem Absehen von den Stundungszinsen für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2021):

Die Sonderregelung über die Genehmigungsfiktion wird bis 30. September 2021 erstreckt. Die Erstreckung dieser steuerlichen Erleichterungen erfolgt in Anlehnung an § 323c Abs. 11b erster Satz und Abs. 13 erster Satz der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), wobei die Sondermaßnahme bis 30. September 2021 gilt.

Z 3 (Zahlungstermin und auflösende Bedingung der Stundungen im Insolvenzfall):

Die Sonderregelung erfolgt in Anlehnung an § 323c Abs. 11b zweiter Satz der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), wobei die Sondermaßnahme bis 30. September 2021 gilt.

Werden Stundungen auf Antrag mit Bescheid bewilligt, ist die Stundungsbewilligung mit der Eröffnung einer Insolvenz auflösend bedingt. Dies soll im Fall der Bewilligungsfiktion bzw. dem gesetzlich nach hinten verschobenen Zahlungstermin entsprechend gelten, um sämtliche Abgabenforderungen im Insolvenzfall gleich zu behandeln (in Anlehnung an § 323c Abs. 11b dritter Satz der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021, wobei die Sondermaßnahme bis 30. September 2021 gilt).

Z 4 (Entfall der Säumniszuschläge für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2021):

Die Sonderregelung erfolgt in Anlehnung an § 323c Abs. 15 der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), wobei die Sondermaßnahme bis 30. September 2021 gilt.

Z 5 (gesetzlicher Entfall der Stundungszinsen für vor dem 1. März 2020 bewilligte Stundungen für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2021):

Die Sonderregelung erfolgt in Anlehnung an § 323c Abs. 14 Z 1 der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), wobei die Sondermaßnahme bis 30. September 2021 gilt.

Z 6 (gesetzliche Erstreckung von Stundungen, Zahlungstermin und auflösende Bedingung der gesetzlichen Stundungen im Insolvenzfall):

Mit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 64/2020 wurden im § 13a Abs. 1 die zu Beginn der COVID-19-Pandemie auf Basis der allgemeinen Rechtslage sowie des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 36/2020 in der Regel bis 30. September 2020 gewährten Stundungen per Gesetz bis zum 28. Februar 2021 verlängert. Damit wurde sowohl den Abgabepflichtigen eine neuerliche Antragstellung erspart als auch der Behörde eine neuerliche Prüfung von Stundungsansuchen. Die Wirkung der Stundungsbewilligungen wurde (in Anlehnung an § 323c Abs. 11 BAO) bis 28. Februar 2021 ausgedehnt. Zusätzlich wurden in die gesetzliche Stundung bis 28. Februar 2021

jene Abgaben miteinbezogen, die bis zum 30. September 2020 auf dem Abgabenkonto verbucht wurden. Damit wurde sichergestellt, dass der gesamte zum Zeitpunkt des Auslaufens der ursprünglichen Stundungsbewilligung jeweils bestehende Rückstand in den gestundeten Betrag miteinbezogen ist. Sonstige laufende Abgaben, die nach dem 30. September 2020 hinzukamen, waren vom Abgabepflichtigen zu entrichten; allenfalls konnte für diese Beträge ein weiteres Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht werden - dies wird nunmehr geändert.

Die Sonderregelung des § 13a Abs. 3 erfolgt in Anlehnung an § 323c Abs. 11a der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), wobei die Sondermaßnahme bis 30. September 2021 gilt. Der erste Satz verlängert bereits bestehende und durch LGBI. für Wien Nr. 64/2020 mit § 13a Abs. 1 auf 28. Feber 2021 verlängerte Stundungen weiter bis zum 30. September 2021. Zusätzlich verschiebt der zweite Satz die Zahlungsfrist für alle in der Zwischenzeit - somit im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. August 2021 - fällig gewordenen bzw. fällig werdenden laufenden Abgaben auf den 30. September 2021. Die gesetzliche Zahlungsfrist ist daher mit dem Ende des gewährten Stundungszeitraumes des ersten Satzes ident. Dadurch werden zusätzliche Stundungsanträge bis zum 30. September 2021 überflüssig. Werden Stundungen auf Antrag mit Bescheid bewilligt, ist die Stundungsbewilligung mit der Eröffnung einer Insolvenz auflösend bedingt. Dies soll im Fall der gesetzlichen Stundungsverlängerung bzw. dem gesetzlich nach hinten verschobenen Zahlungstermin entsprechend gelten, um sämtliche Abgabenforderungen im Insolvenzfall gleich zu behandeln (§ 13a Abs. 3 dritter Satz WAOR).

#### Z 7 (Entfall der Stundungszinsen bei gesetzlicher Erstreckung von Stundungen für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2021):

Die Sonderregelung erfolgt in Anlehnung an § 323c Abs. 13 erster Satz der Bundesabgabenordnung - BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz), wobei der Entfall der Stundungszinsen bei gesetzlicher Erstreckung von Stundungen bis 30. September 2021 gilt.

## **Artikel 3**

#### Erstreckung der Erleichterungen für den Gesetzesvollzug:

Mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 36/2020 wurden in den §§ 13 und 14 WAOR sowie im Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 diverse Erleichterungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Ausnahmesituation beschränkt bis 31. Dezember 2020 geschaffen.

Diese Sondermaßnahmen wurden mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 64/2020 gesetzlich bis 28. Feber 2021 erstreckt und sollen nunmehr gesetzlich bis 30. September 2021 erstreckt werden.

Von dieser gesetzlichen Fristerstreckung bleibt die Verordnungsermächtigung für den Magistrat nach Artikel 3 Z 2 der Novelle LGBI. für Wien Nr. 36/2020 zur Verlängerung oder Verkürzung dieser Sondermaßnahmen unberührt.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den folgenden

**INITIATIVANTRAG:**

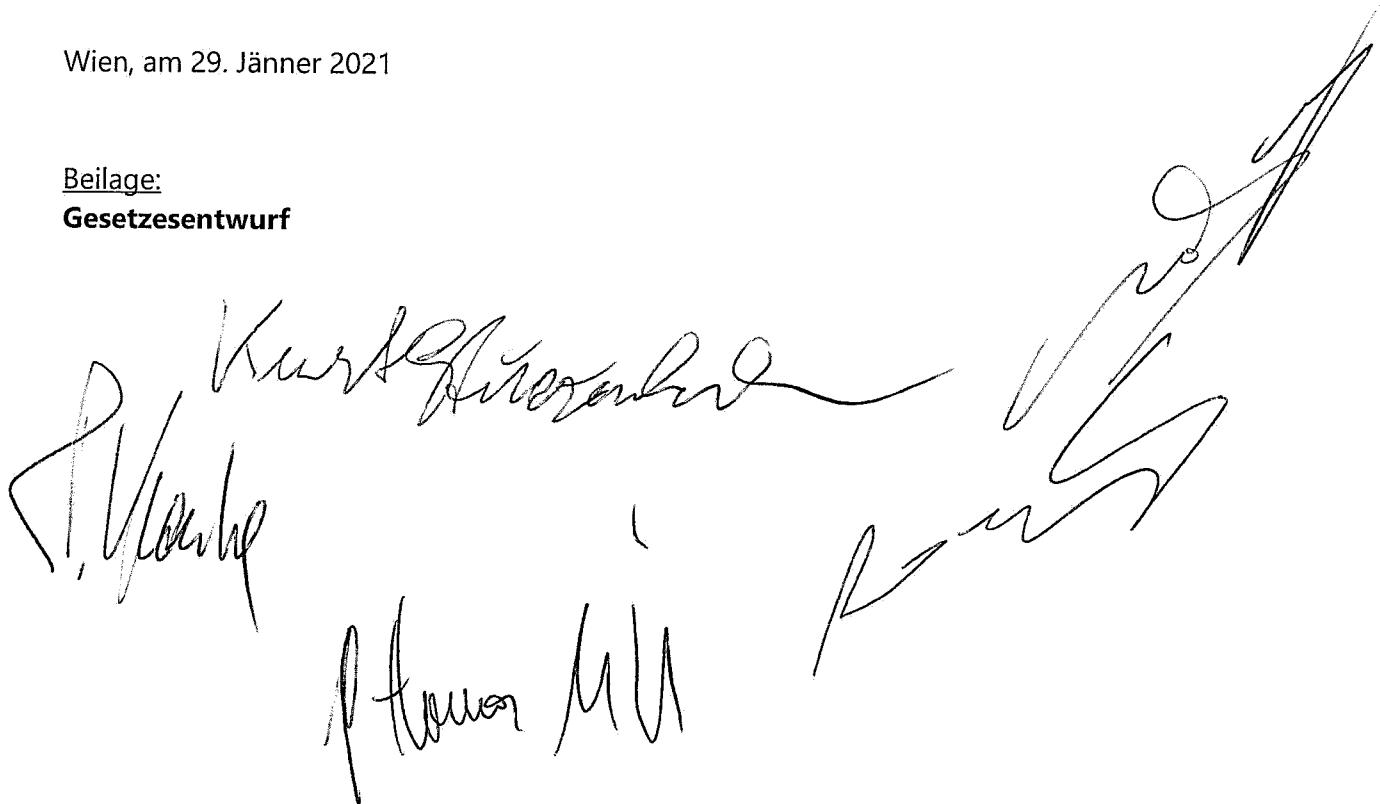
Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz), wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 29. Jänner 2021

Beilage:

**Gesetzesentwurf**



The image shows five handwritten signatures in black ink, likely from members of the Landtag of Vienna, placed over the text of the initiative. The signatures are written in cursive script and overlap each other. The first signature on the left is partially visible. The second signature is a large, prominent one that reads 'Kurt Stenzel'. The third signature is 'Volkspartei'. The fourth signature is 'Herrn M. W.'. The fifth signature on the right is 'Kurt Stenzel' again. The signatures are oriented at different angles and sizes, suggesting they were added later to the document.

# ENTWURF

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxx 2021

---

xx. Gesetz: **3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz**

---

**Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel 1

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG), LGBI. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 64/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 15a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Glaubhaftmachungen nach Abs. 1 sind

- a) für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023 und
- b) für das Kalenderjahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2024 möglich.“

2. In § 18 Abs. 10 Z 2 erster Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

3. Nach § 18 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.“

## Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR), LGBI. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 64/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Z 1 erster Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz wird Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

3. Dem § 13 Abs. 2 Z 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abgaben, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. August 2021 fällig werden, sind bis zum 30. September 2021 zu entrichten. Die Stundung sowie die gesetzliche Zahlungsfrist enden mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abgabenschuldners.“

4. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

5. In § 13a Abs. 2 wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

6. In § 13a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Stundungen gemäß Abs. 1 bleiben bis 30. September 2021 aufrecht. Abgaben, die auf dem selben Abgabenkonto gebucht werden und die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. August 2021 fällig werden, sind bis zum 30. September 2021 zu entrichten. Die Stundung sowie die gesetzliche Zahlungsfrist enden mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abgabenschuldners.“

*7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:*

**„§ 13b.** Ab 1. März 2020 bis 30. September 2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben.“

### **Artikel 3**

1. Der Artikel 2 des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.
2. In Artikel 3 Z 1 des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 36/2020 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 64/2020 wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: